

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort: bedeutender Schaden erst ab 2.500,00 â,- netto

Nach der Vorschrift des Â§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist dem UnfallflÄ¼chtigen regelmÄ¼Ùig und insbesondere dann die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er wusste oder wissen konnte, dass an fremden Sachen ein bedeutender Schaden entstanden ist.Â Nach der Vorschrift des Â§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist dem UnfallflÄ¼chtigen regelmÄ¼Ùig und insbesondere dann die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn er wusste oder wissen konnte, dass an fremden Sachen ein bedeutender Schaden entstanden ist.

Zur Wertgrenze des â€žbedeutenden Schadensâ€œ, Ä¼ber die seit jeher Uneinigkeit besteht, Ä¼uÄ¼erte sich das Landgericht NÄ¼rnberg-FÄ¼rth in seinem Beschluss vom 12.11.2018. Danach liegt nach aktueller Auffassung der Kammer unterhalb eines Nettobetrages von 2.500,00 â,- kein bedeutender Schaden vor.

Seit der Ä¼nderung von Â§ 44 Abs. 1 StGB bestÄ¼nde nun nÄ¼mlich die MÄ¼glichkeit der VerhÄ¼ngung von Fahrverboten von bis zu sechs Monaten, anstelle von vorher nur drei Monaten. AuÄ¼erdem gebiete der Vergleich mit den weiteren in Â§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB aufgefÄ¼hrten Sachverhaltsalternativen, namentlich die nicht nur unerhebliche Verletzung oder gar die TÄ¼tung eines Menschen, eine deutliche Anhebung der Wertgrenze. Es mÄ¼sse ferner auch die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere der Einkommen und der Kosten der Beseitigung von Verkehrsunfallfolgen, in den letzten Jahren, berÄ¼cksichtigt werden. Dabei sei nun auch eine groÄ¼zÄ¼gige Anpassung der Wertgrenze im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich, um eine wiederholte Anpassung um kleinere BetrÄ¼ge in kÄ¼rzeren ZeitabstÄ¼nden mÄ¼glichst zu vermeiden.

Landgericht NÄ¼rnberg-FÄ¼rth, Beschluss vom 12.11.2018 â€“ 5 Qs 73/18